



Rot-Weiß-Rot: Nationalfahne auf dem Parlament.

Die Symbole der Republik

Die Republik Österreich schuf in ihrer Gründungsphase im Jahr 1919 ein Staatswappen und eine Flagge in den Farben Rot-Weiß-Rot. Diese Farben wurden schon in der Monarchie im Reichswappen und in der Seekriegsflagge verwendet.

Die Farben der österreichischen Fahne werden von den letzten Babenbergern abgeleitet. Die älteste Abbildung des österreichischen „Bindenschildes“ findet sich auf einem Reitersiegel Friedrichs II., des „Streitbaren“, Herzog von Österreich und Steiermark (1230 bis 1246), des letzten Babenbergers, der in der für Österreich siegreichen Schlacht an der Leitha gegen Bela IV. von Ungarn fiel (der Begriff Bindenschild findet sich in der Heraldik nur im Zusammenhang mit dem österreichischen Wappen und bezieht sich auf den weißen Mittelstreifen im roten Feld, der eigentlich als Balken bezeichnet werden müsste).

Die Babenberger haben den Bindenschild höchstwahrscheinlich von den Grafen von Hohenburg-Wildberg übernommen, den Herren der Grafschaft Poigen im Waldviertel, deren Erbe

nach ihrem Aussterben an Leopold VI. (der „Glorreiche“), dem Vater Friedrichs II., zugefallen ist. Historisch nicht belegbar ist jedenfalls die Sage von der Wahl des rot-weiß-roten Wappens durch Herzog Leopold V. (der „Tugendhafte“), dessen weißer Waffenrock nach dem Kampf bei Akkon bis auf einen durch die Schwertbinde bedeckten Streifen von Blut rot getränkt gewesen sein soll.

Das Siegel Friedrichs II. gehört zu einer Urkunde für das Stift Lilienfeld, datiert mit 30. November 1230. Seither wurde der Bindenschild von den österreichischen Herzögen als Wappen verwendet. 1232 wurden erstmals die Farben Rot-Weiß-Rot erwähnt: In seinem „Fürstenbuch“ beschreibt Jans Enikel die Schwertleite Herzog Friedrichs II. durch den Bischof Gebhard von Passau, zu der Friedrich 200 junge Edel-

leute in rot-weiß-rote Gewänder gekleidet hatte. (Schwertleite war die feierliche Bekundung der Mündigkeit und Waffenfähigkeit der adeligen Jünglinge im Rittertum).

Als Heerfahne war die rot-weiß-rote Fahne im 14., 15. und 16. Jahrhundert mehrmals nachweisbar, spielt jedoch im Gegensatz zum Bindenschild nach der Ablöse der Ritterheere durch Söldnertruppen nur eine geringe Rolle. Überdies symbolisierte sie vor allem die Zugehörigkeit zum Herzogtum Österreich und wurde in den Jahrhunderten, in denen die Erzherzöge Österreichs Kaiser des Heiligen Römischen Reichs waren, vom schwarz-gelben kaiserlichen Banner verdrängt. Die rot-weiß-rote Fahne trat vor allem bei Erbhuldigungen, Festzügen und auf Ehrenparaden in Erscheinung und unter Kaiser Joseph II. im Jahr 1786 als Kriegs-

National- und Seeflagge. Bis in das Jahr 1869 fand sie als Handelsflagge und bis 1918 als Kriegsflagge Verwendung. Die aus dem Zusammenbruch der Monarchie hervorgegangene Republik Österreich hat die rot-weiß-rote Fahne übernommen.

Deutschösterreichische Staatsfarben. Am 31. Oktober 1918, noch vor der Ausrufung der Ersten Republik, wurden vom Staatsrat, der provisorisch die Regierungsgeschäfte führte, auf Vorschlag des späteren Bundespräsidenten Wilhelm Miklas die Farben Rot-Weiß-Rot als „deutschösterreichische Staatsfarben“ festgelegt. Als am 12. November 1918 vor dem Wiener Parlament die Republik ausgerufen wurde, sollten rot-weiß-rote Fahnen gehisst werden. Das scheiterte, weil Angehörige der kommunistischen „Roten Garden“ den weißen Mittelstreifen herausgerissen und die verknöteten roten Tücher aufgezogen hatten.

Die rechtliche Fixierung erfolgte im Gesetz über die Staatsform vom 21. Oktober 1919 (StGBI. Nr. 484/1919), dessen Artikel 6 lautete: „Die Flagge der Republik besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist“. Hiermit wird erstmals die Nationalflagge des neuen Österreichs beschrieben.

Kruckenkreuz. Während der Diktatur des Ständestaats war in der „Verfassung 1934“ zunächst lediglich vermerkt: „Die Farben Österreichs sind rot-weiß-rot“, im Bundesgesetz über die Flagge des Bundesstaates Österreich wurde im Jahre 1936 deutlich formuliert: „Die Flagge des Bundesstaates Österreich besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist“. § 2 bestimmte aber: „Die Kruckenkreuzflagge ist im Inlande der Staatsflagge gleichzuhalten und kann neben dieser geführt werden. ... Die Kruckenkreuzflagge besteht aus drei waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist. Der Mittelstreifen hat in zwei Fünftel der Länge eine kreisförmige Erweiterung, in deren Mitte sich ein durchbrochenes rotes Kruckenkreuz befindet. Die Flagge ist an der Fahnenstange mit einem grünen Sparren belegt, dessen äußerer Rand von der Mitte der roten Streifen und



Krackenkreuzflagge im Ständestaat.

dessen innerer Rand von den Teilungslinien ausgeht.“ Das Kruckenkreuz wurde von den Propagandisten des Ständestaats dem Hakenkreuz entgegengestellt und ist eine vereinfachte Darstellung des „Jerusalemkreuzes“ aus der Zeit der Kreuzzüge.

Unter der NS-Herrschaft war die rot-weiß-rote Fahne verboten; nach der Befreiung Österreichs wurde sie wieder eingeführt. Das Gesetz vom 1. Mai 1945 (StGBI 7/1945) über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik Österreich (Wappengesetz) bestimmte in seinem Artikel 2: „Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot, die Flaggen und Banner, die von staatlichen Behörden, Einrichtungen und Anstalten geführt werden, zeigen im Mittelfeld das Wappen der Republik.“

Mit der B-VG-Novelle 1981, BGBl Nr. 350/1981, wurde dem Bundesverfassungsgesetz der Artikel 8a eingefügt, dessen 1. Absatz lautet: „Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.“

Das Wappengesetz 1984, BGBl. Nr. 159/1984, wiederholt in § 3, Absatz 1 und 2 diese Bestimmungen über die Farben und die Flagge der Republik Österreich und bestimmt in seinem Absatz 3 die Dienstflagge, die Größenverhältnisse und die Anbringung des Bundeswappens. Geregelt wird auch, wer die Dienstflagge, als einzige offizielle Flagge mit dem Bundeswappen, zu führen berechtigt ist. Dieses Recht steht neben dem Bundespräsidenten den Präsidenten des Nationalrats, dem Vorsitzenden des Bundesrats, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofs, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Mitgliedern der Volksanwalt-

schaft zu. Desweiteren steht es dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zu, sowie den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Dienststellen des Bundes, den Österreichischen Bundesforsten und dem Bundesheer; ebenso den Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben, sowie den Verwaltungen der Staatsmonopolen ausgenommen denjenigen, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind. Die Ausübung einer staatlichen Funktion ist somit Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung der Dienstflagge.

Die rot-weiß-rote Seeflagge geht auf Joseph II. zurück – im Gegensatz zur rot-weiß-rotten Nationalflagge, die erst mit der Gründung der Republik im Jahr 1918 an die Stelle der schwarz-gelben Farben des Kaiserreichs trat. Sie wurde am 20. März 1786 eingeführt und zeigte im vorderen Drittel des weißen Mittelstreifens den in Gold gefassten österreichischen Bindenschild, darüber eine vereinfachte, mit Perlen besetzte goldene Königskrone. Abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen (Zahl der Perlen) blieb diese k. u. k. Seeflagge bis zum Untergang der Donaumonarchie 1918 in Gebrauch.

Mit Verordnung BGBl. Nr. 191/1929, basierend auf das Schifffahrtspolizeigesetz BGBl. Nr. 121/1927 und den Art. 6 des Gesetzes über die Staatsform, StGBI. Nr. 484/1919, betreffend die Nationalflagge der österreichischen Fahrzeuge der Binnenschifffahrt wurde eine Nationalflagge für österreichische Binnenschiffe eingeführt. Das Seeschifffahrtsgesetz 1981, BGBl. Nr. 174/1981, normiert in § 3 Abs. 2: „Die Seeflagge besteht aus drei gleich breiten, waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Andere Hinweise auf die österreichische Nationalität eines Seeschiffs (z. B. durch rot-weiß-rote Wimpel, Ständer) sind unzulässig.“ Diese Bestimmung wurde vom Wappengesetz 1984 nicht berührt. Das heißt, dass jedes vom Bundesministerium für Verkehr mit „Seebrief“ zur Seeschifffahrt zugelassene österreichische Seeschiff berech-

tigt und verpflichtet ist, die Seeflagge zu führen. Zusätzlich geführte Reedereiflaggen bedürfen der Genehmigung des Verkehrsministeriums. Unter österreichischer Flagge fahren rund 30 Handelsschiffe auf See. Die Wasserfahrzeuge des Bundes (Strompolizei, Zoll, Bundesheer) führen die Dienstflagge des Bundes.

Das Bundeswappen geht auf die Gründungstage der Republik Österreich zurück. Nach dem Untergang der Donaumonarchie nahm der Staatsrat am 31. Oktober 1918 zunächst die Farben Rot-Weiß-Rot als Staatsfarben an. Am 8. Mai 1919 beschloss die konstituierende Nationalversammlung als Staatswappen einen einköpfigen schwarzen Adler, dessen Brust mit einem rot-weiß-roten Bindenschild belegt ist und der über drei weitere Symbole in Gold verfügt, die die Zusammenarbeit der wichtigsten werktätigen Schichten versinnbildlichen sollen (Gesetz über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutsch-Österreich).

Die Elemente des Wappens entstammen der österreichischen Geschichte. Der Adler entstand aus dem altrömischen Imperatorsymbol, das von Kaiser Karl dem Großen wieder zu neuem Glanz erweckt wurde. Der Adler wurde zumeist mit zwei Köpfen dargestellt, vermutlich um eine bessere Übersicht zu symbolisieren. Erst 1919 „verlor“ er seinen zweiten Kopf. Seit 1915 trägt der Adler den rot-weiß-roten Bindenschild. Die Arbeiterschaft wird durch das Symbol des Hammers, die Bauernschaft durch das Symbol der Sichel und das Bürgertum durch das Symbol der den Adlerkopf schmückenden Stadtmauerkrone dargestellt. Mit dem kommunistischen Symbol Hammer und Sichel hat diese Symboltrias nichts zu tun, sondern es handelt sich um eine Weiterentwicklung von Kaiserkrone, Schwert/Zepher und Reichsapfel im ehemaligen kaiserlichen Wappen.

In der Zeit des Ständestaats (1934 bis 1938) wurde ein schwarzer, doppelköpfiger, nimbiertes Adler mit Bindenschild, aber ohne die übrigen drei Symbole verwendet. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus (1938 bis 1945) waren die österreichischen Hoheitszeichen verboten.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Wappen der Ersten Repu-



Das mittlere Wappen der österreichischen Länder 1915.

blik wieder eingeführt. Zur Erinnerung an die Wiedererringung der Unabhängigkeit Österreichs und den Wiederaufbau des Staatswesens wurde es durch eine gesprengte Eisenkette (Symbol der Befreiung) ergänzt.

Im Art. 8a Abs. 2 B-VG (BGBl. Nr. 350/1981) wird das Wappen der Republik (Bundeswappen) festgelegt. Es besteht aus einem frei schwebenden, einköpfigen, schwarzen, rotzüngigen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts-

gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

Am 28. März 1984 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz 1984). Im § 1 des Wappengesetzes wird festgelegt, wie das im Art. 8a Abs. 2 B-VG beschriebene Bundeswappen in bildlicher Darstellung auszusehen hat. Da der Adler als frei schwebend festgelegt wurde, ist das Wappen weder in einen Wappenschild noch in einen Kreis zu setzen, wie das oft geschieht.

Das Bundeswappen ist entweder vierfärbig (schwarz, weiß/silber, rot, gelb/gold) oder schwarz-weiß mit den heraldischen Schraffuren darzustellen.

BUNDESHYMNE

Land der Berge ...

Die Bundeshymne ist das jüngste – und am häufigsten ausgewechselte – Staatssymbol Österreichs. In der Monarchie wurde ab 1797 nach einer Melodie von Joseph Haydn die Kaiserhymne mit wechselnden Texten gesungen („Gott erhalte Franz, den Kaiser“, danach folgte „Segen Öst’reichs hohem Sohne, unserm Kaiser Ferdinand“). Unter Franz Joseph I. wurde von 1848 bis 1854 wieder der ursprüngliche Text verwendet. Ab 1858 galt der Text „Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land“. Die Staatshymne der Ersten Republik

wurde von Kanzler Dr. Karl Renner getextet. Der Text der heutigen Bundeshymne wurde in einem Wettbewerb ermittelt; die Version von Paula von Preradovic gewann. Der Text wurde per Ministerratsbeschluss zur österreichischen Bundeshymne. Da es keinen entsprechenden Gesetzesbeschluss gab, scheint der Text auch in keinem Bundesgesetzblatt auf. In der Ausgabe der Zeitung „Die Presse“ vom 22. März 1947 wurde der Text der Hymne abgedruckt.

Die Melodie stammt vermutlich vom „Claviermeister“ Johann Holzer und nicht wie oft angenommen von Wolfgang Mozart.

Richard Marischka

Gesellschaft m.b.H.



1200 WIEN, TREUSTRASSE 42
TELEFON 330 34 45



INSTALLATIONSUNTERNEHMEN FÜR GAS – WASSER – SANITÄRE ANLAGEN UND HEIZUNG

email: office@installateur-marischka.at
www.installateur-marischka.at

EISLAUFEN HAT TRADITION:

BEIM WIENER
EISLAUF-VEREIN



SEIT 1867

Inmitten der Stadt finden Sie Entspannung, Erholung und körperliche Ertüchtigung. Auch kulinarisch wird für Sie bei uns gesorgt. Lernen Sie uns kennen und lieben.

Tel: 7136353-0 Fax: 7121447 Internet: www.wev.or.at



von Oktober bis März
Samstag-Dienst
Junkers
Vaillant
Gebe
Comfort

KUNDENDIENST UND VERKAUF
Tel.: **01 / 48 890**
Fax: 01 / 48 890 / 260
Sautergasse 45, 1160 Wien

Ersatzteilverkauf
Löblich
Saunier Duval
Hermes
Ocean

die Nr. 1 in Sachen Erdgas

Ö-NORM ZERTIFIZIERT ISO 9001/2000

ORTHOPÄDIE JOSEFSTADT

Orthopädie und orthopädische Chirurgie
ambulant und stationär
operativ und konservativ

Prim. Dr. OPPOLZER Roland

Kinder & Säuglinge • Physikalische Therapie

ZENTRUM FÜR WIRBELSÄULENTHERAPIE
UND -PRÄVENTION

WIEN VIII, LERCHENGASSE 13A

TEL: 01/408 46 46

www.orthopaedie-josefstadt.at

SYMBOLE

Es wird jedoch hier oftmals gespart: Auf wahrscheinlich den meisten Schildern an den Gebäuden der Bundesbehörden fehlt das Gelb/Gold der Mauerkrone sowie von Hammer und Sichel. Das ist übrigens auch bei den Urkunden der Fall, mit dem verdienten Wirtschaftsunternehmen das Staatswappen verliehen wird. Auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. den Kammern) findet man oft eine dreifarbige Darstellung.

Das Wappengesetz bestimmt u. a. den Kreis der Personen und Behörden, die das Bundeswappen offiziell führen dürfen, dieser ist nahezu identisch mit den zum Führen der Dienstflagge Berechtigten. Auch die Verwaltungen der Staatsmonopole und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen führen.

Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens ist auch Privatpersonen gestattet, wenn damit nicht eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht wird. Der Missbrauch des Bundeswappens und seine Herabwürdigung stehen unter Strafe. Gewerbliche Unternehmen, die in ihrem Wirtschaftszweig eine führende Stellung innehaben, kann vom Wirtschaftsminister die Führung des Bundeswappens im geschäftlichen Verkehr als Auszeichnung verliehen werden (§ 68 Gewerbeordnung 1994).

Das Siegel der Republik Österreich ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“ (§ 2 Abs.1 Wappengesetz). Vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler ist je ein Exemplar des Siegelstockes zu verwahren. Im Wappengesetz 1919 wurde der Siegelstock dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Staatskanzler zu Verwahrung anvertraut. Diese Verwahrungsbefugnis ging durch § 7 Abs. 1 ÜG 1920 auf den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler über. Der Kreis der Berechtigten ist identisch mit demjenigen, der zum Führen der Bundesflagge berechtigt ist. Zusätzlich wird noch den Landesbehörden, die dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellt sind, diese Berechtigung eingeräumt.

Richtiger Gebrauch der Symbole.

Laut dem Wappengesetz dürfen Abbildungen des Wappens, die Hartdruck- oder Farbstampiglien, die dem Siegel entsprechen, und die Dienstflagge nur von den hierzu Berechtigten in Ausübung ihrer staatlichen Funktion geführt werden. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie der Flagge selbst ist zulässig, „soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen.“ (§ 7 Wappengesetz).

Zulässig ist die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens auf den Sportkleidungen von Nationalmannschaften oder durch das *Österreichische Olympische Comité*. Ebenso dürfen Veranstaltungsräume mit den rot-weiß-roten Flaggen und Abbildungen des Bundeswappens geschmückt werden. Grenze der Zulässigkeit der Verwendung ist nur die Eignung, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen. Eine gelungene Vortäuschung kann nach den Tatumständen eine strafbare Handlung (Täuschung oder auch Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes) darstellen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Ansehens der Republik Österreich kann nach besonderen Tatumständen als Verächtlichmachung der Republik Österreich strafbar sein.

Fahnen- und Flaggenetikette. Es gibt keine Vorschriften und Empfehlungen, wann und zu welchen Anlässen und womit die österreichischen Bürger beflaggen können und dürfen. Primär werden am Tag der Arbeit (1. Mai) und am Nationalfeiertag (26. Oktober) die öffentlichen Einrichtungen des Bundes, der Länder aber auch Privathäuser beflaggt. Die Bundesdienstgebäude hissen zu diesen Anlässen grundsätzlich die Dienstflagge, es kann auch die Nationalflagge verwendet werden. Einrichtungen der Länder werden entweder mit der Nationalflagge allein oder in Verbindung mit den Länderflaggen (Länderdienstflagge) geschmückt. Die Staatsbürger beflaggen ihre Häuser ebenso mit der Nationalflagge allein oder in Verbindung mit der Flagge ihres Bundeslandes. Analog dazu werden an Landesfeiertagen die Gebäude mit den jeweiligen Landesfarben eventuell



LABOREX SANESCO
Messer Health

Laborex - Sanesco medizinisch-technische Geräte AG
A-1140 Wien • Linzer Straße 44-46
Tel: +43 1 780 88-0 • Fax: +43 1 789 88 31
e-mail: info@laborex-sanesco.at • http://www.laborex-sanesco.at

Rollstühle
Beatmungs- und
Inhalationstherapie
Schlafapnoe
Babymonitoring

PS-KLIMA

Installationsges.m.b.H.

Kälte-Klima-Heizung-Lüftung-Regelung

2320 Schwechat
Am Concorde Park I/ E2/ 9
Tel.: 01/595 44 60
Fax: 01/595 44 60-60

e-mail: office@ps-klima.at

TOROS REISEN

Sizin Seyahat Acentanız...

Güvenli yolculuk için bizi tercih ediniz...



TÜRK HAVA YOLLARI

VIYANA'DAN

✦
Samsun

✦
Adana

✦
Kayseri

✦
Trabzon

✦
İzmir

✦
İstanbul

✦
Ankara

**Yaz Sezonu için
direkt seferlerimiz başlamıştır**

Rezervasyonlarınız için acele ediniz...

Ayhan YILMAZ

Arbeitergasse Einsiedlerplatz, A-1050 Wien
Tel.: 01/545 60 52 . Fax: 01/545 60 52 30
Cep: 0664 145 45 64

gemeinsam mit den Nationalfarben beflaggt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können aus besonderem Anlass (z.B. als Zeichen der Trauer) zur Beflaggung aufrufen.

Öffentliche Dienststellen sollten während der Dienstzeiten die Bundes- bzw. Landesdienstflagge zeigen, wie dies z. B. beim Amtssitz des Bundespräsidenten, dem Bundeskanzleramt, dem Außenministerium, dem Parlament und zahlreichen Regierungsgebäuden und den meisten Einrichtungen des Bundesheeres der Fall ist.

Jedermann hat die Möglichkeit, seinen Wohnsitz mit der National- und/oder der Landesflagge zu beflaggen. Grundsätzlich sollten jedoch einige Regeln über die Art und Weise der Beflaggung, die Anbringung und das Format der Flagge eingehalten werden.

Ebenso bestehen international beachtete Formvorschriften über das His- sen und Einholen der Flagge und die Rangordnung der Beflaggung. So ist z. B. der Ehrenplatz bei drei Flaggen in der Mitte, sonst zum Beschauer gesehen rechts außen. Die Flagge, der der Ehrenplatz gebührt, wird als Erste gehisst und als Letzte eingeholt. Grundsätzlich gebührt der Ehrenplatz der gastgebenden Nation, doch kann der Ehrenplatz der Flagge der Vereinten Nationen, der Europaflagge und der Flagge des Internationalen Olympischen Komitees bei internationalen Veranstaltungen abgetreten werden. Internationale Flaggen und die Flaggen anderer Nationen dürfen jedoch immer nur in Verbindung mit der österreichischen Nationalflagge oder einer Bundesdienstflagge gehisst werden. Werden mehr als fünf Flaggen gehisst, so werden diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem deutschen Alphabet angeordnet (auch die Flaggen der Bundesländer). Überdies sollte das nationale Flaggenformat genauso respektiert werden wie die richtige Lage des Flaggenmusters.

Diese Regeln gelten analog für den richtigen Gebrauch der Fahne. So wird bei Vorträgen oder Pressekonferenzen die österreichische Fahne hinter dem Rednerpult zur Rechten des Redners aufgestellt. Ist der Vortragende ein ausländischer Gast, so steht seine Nationalflagge hinter dem Rednerpult zu seiner Linken. Bei Umzügen und Aufmärschen wird die rot-weiß-rote Fahne an der Spitze des Zugs, jedoch immer nach einer eventuell teilnehmenden



Österreichische Nationalflagge: Früher auch Kriegs- und Seeflagge.

Musikkapelle getragen. Wird die österreichische Fahne von mehreren Fahnen begleitet, ist sie in der Mitte voranzutragen. Das Mitführen mehrerer rot-weiß-roter Fahnen durch eine Gruppe ist zu vermeiden. Erscheint der Fahnenträger in Uniform oder Standeskleidung, werden ihm zwei Uniformierte zur Begleitung der Fahne beigegeben. Solange die Fahne getragen oder gehalten wird, behalten der Träger und seine Begleiter ihre Kopfbedeckungen auch im Innenraum und in der Kirche auf dem Haupt.

Beim Vorbeimarsch an einer Ehrentribüne hebt der Fahnenträger die Fahne zum Gruß entweder in die Senkrechte hoch oder neigt sie nach vor in

die Nähe der Waagrechten, ohne dass die Fahne den Boden berührt. Seine Begleiter wenden ihren Blick den Ehrengästen zu. Bei religiösen Umzügen und Veranstaltungen gebührt den kirchlichen Fahnen der Ehrenplatz. In Kirchen wird die österreichische Fahne auf der vom Altar aus gesehen rechten Seite aufgestellt.

Ehrenbezeugung. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, die Farben Rot-Weiß-Rot als traditionsreiches Symbol Österreichs zu achten. Genauso sind die Europaflagge und die Staatssymbole anderer Nationen zu respektieren. Dieser Respekt wird dadurch verdeutlicht, dass sich der Österreicher während des Hissens und Einholens der österreichischen oder einer ausländischen Flagge zum Flaggenmast wendet, seinen Blick auf die Flagge richtet und eine achtungsvolle Haltung einnimmt. Soldaten, Angehörige der Exekutive und andere Personen in Uniform leisten die Ehrenbezeugung, Männer in Zivilkleidung nehmen die Kopfbedeckung ab. Ausländern gebietet es die Höflichkeit, sich ebenso zu verhalten. In gleicher Weise wird die österreichische Fahne im Augenblick ihres Vorbeimarsches begrüßt oder wenn sie in einen Raum getragen wird. Wer die Front einer zu seiner Begrüßung angetretenen Ehrenformation abschreitet, begrüßt die vor ihm geneigte Fahne durch eine kurze Verbeugung.

Wird die österreichische Bundeshymne oder eine andere Nationalhymne gespielt, gelten die Regeln während der gesamten Dauer der Hymne. Ist keine Flagge oder Fahne zu grüßen, wenden sich die Anwesenden der Musik zu. Das His- sen der Flagge(n) erfolgt immer vor dem allfälligen Abspielen der Nationalhymne(n). Das Aufziehen der Flagge kann jedoch von einem Hornsignal oder einem Trommelwirbel begleitet werden. Beim Einholen der Flagge(n) wird in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen: zuerst Abspielen der Hymne(n), dann Einholen der Flagge(n). Vor dem Bundespräsidenten und vor einem ausländischen Staatsoberhaupt, wenn diese die Front einer Ehrenformation abschreiten, wird die Fahne zur Ehrenbezeugung gesenkt, berührt dabei aber nicht den Boden, ebenso während die Bundeshymne, eine andere Nationalhymne, eine Landeshymne oder die Europahymne gespielt wird sowie beim katholischen

STAATSFLAGGEN

Flaggen in Rot-Weiß-Rot

Außer Österreich verwenden drei andere Staaten Rot-Weiß-Rot gestreifte Flaggen: Die peruanische Flagge ist im Gegensatz zur österreichischen vertikal gestreift. Die horizontalen Streifen der Flagge Lettlands sind karminrot-weiß-karminrot, wobei der weiße Mittelstreifen nur etwa halb so breit ist wie der obere und der untere Streifen. Die rot-weiß-rote libanesische Flagge hat horizontale Streifen.



Peru



Lettland



Libanon

Im weißen Mittelstreifen, der etwa doppelt so hoch wie der obere und der untere Streifen ist, befindet sich das Bild einer Zeder.

Gottesdienst zur Wandlung und zum sakramentalen Segen.

Bei Staatstrauer oder anderen Trauerfällen wird die Flagge auf Halbmast gesetzt. Dabei wird sie zunächst bis zur Mastspitze gehisst und nach einem kurzen Verweilen auf etwas über die halbe Masthöhe gesenkt. Wenn die auf Halbmast gesetzte Flagge eingeholt wird, ist sie neuerlich bis an die Spitze zu hissen und dann einzuziehen. Am Morgen des Beisetzungstags wird die Flagge auf Halbmast gesetzt, bis sie nach der Beerdigung wieder auf Vollmast gehisst wird. Eine andere Form, Trauer auszudrücken, ist das Hissen einer schwarzen Flagge. Auch diese soll das Format zwei zu drei haben. Sie wird immer auf Vollmast gehisst. Die Fahne wird zum Ausdruck der Trauer mit einem etwa zwanzig Zentimeter breiten, in der Breite der Fahne langen und in zwei Bändern aus einer Schleife fallenden schwarzen Flor versehen. Bei Abspielen des Lieds „Ich hatt' einen Kameraden“ und bei der Versenkung eines Sargs wird die Fahne zur Ehrenbezeugung gesenkt.

Die Verwendung des Flaggentuchs in geraffter Form für Dekorationszwecke ist zu vermeiden. Zum Schmuck von Festräumen und Bühnen sind Grünpflanzen besser geeignet. Wird das rot-weiß-rote Flaggentuch für sich allein verwendet, soll es das Format zwei zu drei haben. Der Stoff wird faltenlos an der Stirnwand des Saales über Kopfhöhe angebracht, die Streifen waagrecht. Das Schmücken eines Rednerpults oder Podiums durch Bespannen mit einem Flaggentuch ist zu vermeiden. Hingegen kann das Rednerpult bei offiziellen Anlässen mit dem frei schwebenden Bundeswappen geschmückt werden. Bei der Enthüllung eines Standbilds oder einer Wandtafel ist die Einbeziehung der österreichischen Farben in die Feier wünschenswert, doch darf das Flaggentuch nie als Hülle verwendet werden.

Ein Sarg, der die sterblichen Überreste einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder eines im Einsatz für das Vaterland Verstorbenen enthält, kann mit einem Flaggentuch bedeckt werden. Es ist so aufzulegen, dass der weiße Streifen über den Deckel des Sargs in der Längsrichtung zu liegen kommt, während die roten Streifen die Seiten bedecken. Wird die Bundesdienstflagge verwendet, so blickt der



Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens ist zulässig auf den Sportkleidungen von Nationalmannschaften.

Wappenadler zum Kopfende des Sargs. Auf das Flaggentuch werden keine Kränze oder Blumengebinde gelegt, jedoch können ein Helm oder die Orden des Verstorbenen darauf ruhen. Das Flaggentuch wird nicht der Erde übergeben, sondern vor der Versenkung des Sargs abgehoben und gefaltet. Es kann als Geste der Erinnerung den Verwandten des Verstorbenen übergeben werden. Das Anbringen von Inschriften, Zeichnungen und Bildern auf österreichischen Fahnen und Flaggen ist unzulässig, desgleichen die Verwendung der Nationalfarben und des Bundeswappens auf Gegenständen, die zum Verbrauch bestimmt sind. Werden die

Farben Österreichs zum Beispiel in Form eines Wimpels an einem Fahrzeug geführt, ist auf sichere Befestigung und darauf zu achten, dass eine Verschmutzung möglichst verhindert wird. Tischfähnchen und andere kleine Ausführungen von Fahne und Flagge sollen maßstabgerecht und im Sinne der obigen Richtlinien, d. h. in horizontaler Richtung wehend, hergestellt werden.

Ulrike Michel

*Quellen:
Peter Diem: die Symbole Österreichs
Peter Diem: Fahnen- und Flaggenetikette
Gustav Spann: Fahne, Staatswappen und Bundeshymne der Republik Österreich
Die Fahnen- und Flaggenordnung des österreichischen Bundesheeres*

FLAGGEN

Flaggen entwickelten sich aus den Feldzeichen über Fähnlein und Fahnen zusammengehöriger militärischer Verbände. Die Fahne als altes Symbol ist also ein Kampf-, Sieges- und Herrschaftszeichen; für die Soldaten war sie ein Richtungs- und Sammelzeichen. Auch in der Seeschifffahrt wurden Fahnen verwendet (Ursprung der Nationalflaggen). Mit der Flagge sollte nach außen hin die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit, zu einem (Adels-)Geschlecht oder sonst einer in einer bestimmten Weise verbundenen Mehrheit von Personen symbolisiert werden.

Die Flagge ist ein Tuch, das mittels einer Leine an einem Mast gehisst wird. Das Flaggentuch kann auch

plan an eine Wand geheftet werden. Unter Fahne hingegen versteht man ein Tuch, das an einem Stock befestigt ist. Die Fahne wird getragen oder aufgestellt. Während die Flagge (das Flaggentuch) ersetzbares Verbrauchsmaterial ist, wird die Fahne (das Fahnenblatt) nicht erneuert, sondern in ihrer ursprünglichen Form so lange wie möglich aufbewahrt, da sie in ihrer Gesamtheit ein Symbol darstellt. Eine Fahne kann daher auch kirchlich geweiht werden. Der Fahnenstock kann eine Bekrönung („Kronlein“) in Form einer Spitze oder eines Adlers, eines Partei- oder Vereinsabzeichens usw. tragen. Das weltweit häufigste Fahnen- und Flaggenformat ist zwei zu drei (Höhe zu Länge).